

Vereinbarung über die Finanzierung der Koordinierungskosten der Sozialstation "Diakoniestation Elbmarsch"

Gemäß der geschlossenen Vereinbarung vom 23. November 1995 für die Sozialstation "Diakoniestation Elbmarsch", richtet die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH eine zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle ein. Sie hat koordinierende Aufgaben, insbesondere Anlaufstelle für Anfragen der Bevölkerung zu sein, über Hilfsangebote zu informieren und sie zu vermitteln, in allgemeinen sozialen Fragen zu beraten, mobile soziale Hilfsdienste durchzuführen und die Geschäftsführung der Sozialstation sicherzustellen.

§ 1

- (1) Für die zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle entstehen Geschäftsführungs- und Betriebskosten, wie z.B. für Personal, Miete, Geschäftsbedarf, Energie etc..
- (2) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH und die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen, Moorrege, Seester und Seestermühe sind sich einig darüber, daß die ungedeckten Kosten für die Geschäftsführung und den Betrieb der Anlauf- und Vermittlungsstelle von den Gemeinden getragen werden.
- (3) Die beteiligten Gemeinden kommen überein, die ungedeckten Kosten im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Gemeinden mit Stand des 31.3. des Vorjahres zu tragen.
- (4) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH kann zweckgebundene Rücklagen für die Anlauf- und Vermittlungsstelle bilden.

§ 2

Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH verpflichtet sich:

- a) zu einer ordnungsgemäßen Buchführung;
- b) jeweils bis zum 1. Oktober eines Jahres den Ämtern Elmshorn-Land, Haseldorf und Moorrege einen Haushaltsplan für die Anlauf- und Vermittlungsstelle vorzulegen. Die Zustimmung der Gemeinden zum Haushaltsplan gilt als erteilt, wenn bis zum 15.11. des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung von einem der Ämter vorliegt.
- c) einen Nachtragshaushalt vorzulegen, wenn die Kosten um mehr als 10% des gesamten Haushaltsvolumens überschritten werden.
- d) den Ämtern Elmshorn-Land, Haseldorf und Moorrege bis zum 30. April eines jeden Jahres die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 3

- (1) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Heist, Moorrege, Seester und Seestermühe zahlen jeweils zum 15.2. und 15.8. einen Abschlag auf den laut Haushaltsplan zu erwartenden Anteil der ungedeckten Geschäftsführungs- und Betriebskosten.
- (2) Restforderungen der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH bzw. Überzahlungen der Gemeinden, die sich aus der Abrechnung nach § 2 d ergeben, werden mit den Abschlagzahlungen für das laufende Jahr verrechnet.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wenn eine oder mehrere der vertragsschließenden Gemeinden durch Kündigung ausscheiden oder andere Kostenträger eine Änderung der Mitfinanzierung vornehmen, muß die Finanzierungsregelung nach § 1 (3) neu vereinbart werden.

Für die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH

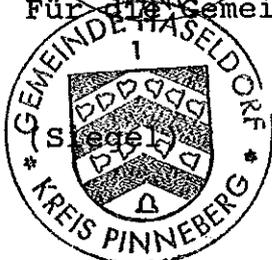
Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH

(Siegel) Bahnhofstr. 18-20
25421 Pinneberg
Tel. 04101/2054-52
Fax 04101/205478

Für die Gemeinde Haselau



Für die Gemeinde Haseldorf



.....

Für die Gemeinde Heist



(Siegel)

*Ernst
Ungel*

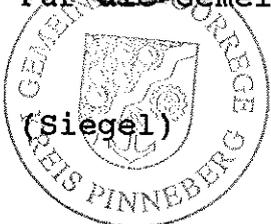
Für die Gemeinde Hetlingen



(Siegel)

*Klaus Roth
Bernd Kroll*

Für die Gemeinde Moorrege



(Siegel)

*Karl - Heinz Epenberg
H. Fehil*

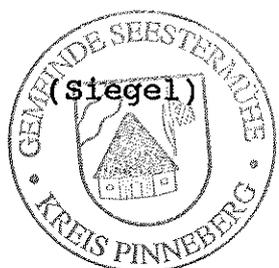
Für die Gemeinde Seester



(Siegel)

*H. Müller
H. Müller*

Für die Gemeinde Seestermühe



(Siegel)

*Otto Lorenz
Herr v. Hartmann*

Haseldorf, den ... 27. Febr. 1996